

Studienordnung
für den zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung

Vom 27. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 772 f.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung der Ausbildung
- § 5 Studienabschnitte, Aufbau des Studiums

Scheinvergabe

- § 6 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 7 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 8 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Leistungsüberprüfungen

Zweiter Studienabschnitt

- § 9 Studieninhalte
- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Zulassungsverfahren zu den einzelnen praktischen Übungen
- § 12 Stufung von Lehrveranstaltungen

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

Anlage

Semesterplan

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des § 203 StGB und im Rahmen des § 29 des Heilberufsgesetzes Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt.

Im Rahmen der Studienordnung der medizinischen Fakultät der Universität Bonn wird ein erfolgreicher Studienaufenthalt im Ausland von bis zu einem Jahr ohne nachteilige Auswirkungen für die Studiendauer (gemäß § 12 ÄAppO) gefördert.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14.11.1998 (MBI. NRW 1999 S. 350) zuletzt geändert am 22.11.2003 (MBI. NRW 2004 S. 354) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) das Studium der Medizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium im zweiten Studienabschnitt des Studienganges Humanmedizin beginnt nach bestandenem ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung, und kann sowohl im Sommer- wie im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des zweiten Studienabschnitts des Medizinstudiums beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vier Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO).

§ 4

Gliederung des Studiums

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 ÄAppO umfaßt die ärztliche Ausbildung innerhalb des zweiten Studienabschnitts

1. ein Studium der Medizin von vier Jahren, wobei das letzte Jahr des Studiums eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr, §§ 3, 4 ÄAppO) von 48 Wochen einschließt,
2. eine Famulatur von vier Monaten, § 7 ÄAppO,
3. den zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, abzulegen in zwei Abschnitten, §§ 27 ff. ÄAppO.

§ 5

Studienabschnitte, Aufbau des Studiums

Das Studium im zweiten Studienabschnitt der Medizin gliedert sich folgendermaßen:

1. Zweiter Studienabschnitt I von einem Jahr (2 Semester)
2. Zweiter Studienabschnitt II von zwei Jahren (4 Semester)
3. Zweiter Studienabschnitt III (Praktisches Jahr) von einem Jahr
Abschluß mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Studiennachweise

§ 6

Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) In den in § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 ÄAppO genannten Fächern und Querschnittsbereichen sowie in den in § 27 Abs. 4 ÄAppO genannten Blockpraktika sind Leistungsnachweise zu erbringen, die nach § 27 Abs. 5 ÄAppO zu benoten sind.

Für die Benotung gilt § 13 Abs. 2 ÄAppO analog. Wird die Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Leistungsüberprüfung zu wiederholen. Sofern es sich hierbei um eine mündliche Prüfung handelt, ist zu der Wiederholung ein Beisitzer hinzuzuziehen. Im übrigen gilt § 7 Abs. 1.

Nachfolgend ist die deutsche Bewertung dem Europäischen Credit Transfer System kurz ECTS gegenübergestellt, hierbei ist darauf zu achten, daß die ECTS-Skala im eigentlichen Sinne Relativ-Graduierung beinhaltet.

Deutsche Notenskala im Vergleich zur ECTS GRADING SCALE

Deutsche Graduierungs-skala	Definition	ECTS Grading Scale	Prozentualer Anteil der erfolgreichen Studierenden, die normalerweise diesen Grad erreichen	Definition
1	Exzellent Herausragende Leistung mit nur wenigen Mängeln	A	10	Excellent Excellent performance with only minor errors
2	Gut Überdurchschnitt aber mit einigen Mängeln	B	25	Very Good Above the average standard but with some minor errors
3	Befriedigend Allgemein zufriedenstellend mit beträchtlichen Mängeln	C	30	Good Generally sound work with a number of notable errors
4	Ausreichend Leistung entspricht den Minimal Kriterien	D	25	Satisfactory Fair but with significant shortcomings
-		E	10	Sufficient Performance meets the minimum criteria
5	Nicht ausreichend Erhebliche Mängel, weitere Vorbereitung notwendig bis zur Erteilung des Leistungsnachweises	F	-	Fail Some more work required before the credit can be awarded

Umfaßt die Lehrveranstaltung mehrere Abschnitte unter Beteiligung unterschiedlicher Dozenten, kann die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme für jeden Abschnitt getrennt überprüft werden. Die darin erworbenen Noten gehen mit

dem Gewicht der Stundenzahl der Einzelveranstaltungen in die Gesamtnote ein, die auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Gegen die Bewertung der Leistung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Studiendekanat eingelegt werden.

(2) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Leistungsüberprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Das Verfahren der Notenfestlegung bzw. die Prüfungsform sollte dem zu prüfenden Lehrinhalt angemessen sein. Bei der Auswahl der Prüfungsformen ist darauf zu achten, daß die Art und Weise, wie in Verbindung mit den jeweiligen Vermittlungsformen Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft werden, entscheidenden Einfluß auf das Lernverhalten hat. Beispielhaft werden nachfolgende Prüfungsformen ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgelistet:

Essay

Freitextprüfung

Hausarbeit

Modified Essay Question Tests (MEQ)

Multiple-Choice-Tests (MC)

Referat

Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

Objective Structured Long Examination Record (OSLER)

Progress-Test

Portfolio

Standardisierte mündliche Prüfungen

Triple Jump Exercise (TJE).

Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt dem/den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme ist durch den Lehrenden zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtszeit versäumt wurde. Ein geringfügiges Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen - insbesondere bei geeigneter anderweitiger Kompensation - akzeptiert werden.

(5) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung, dem Kurs oder dem Seminar in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, daß sie sich die erforderlichen systematischen und methodischen Grundlagen sowie die notwendigen Kenntnisse von den Zusammenhängen des Faches, wie sie z. B. in den Lehrveranstaltungen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 vermittelt werden, angeeignet haben, diese einzuordnen sowie angeeignete Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis anzuwenden wissen.

(6) Zu Beginn der Lehrveranstaltungen ist den Studierenden vom verantwortlichen Dozenten mitzuteilen:

- a) beabsichtigte Form der Erfolgskontrolle,
- b) Prüfungsinhalte,
- c) Bestehenskriterien und
- d) Termine der Wiederholungsprüfungen.

Zu allen Lehrveranstaltungen werden von den einzelnen Veranstaltern Curricula erstellt. Die Prüfungsinhalte beschränken sich ausschließlich auf die zuvor den Studierenden mitgeteilten Curricula.

(7) Die Prüfungen für die zu erbringenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO sollten in der Regel mündlich abgehalten werden. Die patientenzentrierte Wissensüberprüfung ist in den Prüfungen in den Vordergrund zu stellen. Auch andere Prüfungen sollten möglichst zumindest zum Teil mündlich abgehalten werden.

Eine mündliche Prüfung bedarf zwecks Qualitätssicherung der Protokollierung.

§ 7

Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Leistungsüberprüfungen können innerhalb jeder Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Dabei ist es zulässig, die Wiederholung so zu gestalten, dass im Verlaufe einer Lehrveranstaltung erfolgte Teilprüfungen zusammengefasst werden.

(2) Den Studierenden, die zweimal erfolglos an einer Veranstaltung teilgenommen haben, können vom Kursleiter Teilleistungen aus den früheren Teilnahmen anerkannt werden. Sie können zur Ertüchtigung ihres Wissenstandes auf eine spezifische Lehrveranstaltung verwiesen werden, die dann als Teil der mehrfach erfolglos besuchten Veranstaltung gilt.

§ 8

Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Leistungsüberprüfungen

(1) Ist der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig oder an einer Leistungsüberprüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der Veranstaltung oder der Leistungsüberprüfung auf schriftlichen Antrag des Studierenden vom Leiter der Veranstaltung genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die Tatsachen, die eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit ermöglicht, zu enthalten hat. In Zweifelsfällen kann ein ärztliches Zeugnis eines Vertrauensarztes der medizinischen Fakultät verlangt werden. Die Genehmigung ist

ausgeschlossen, wenn bei Eintritt des Hinderungsgrundes feststeht, daß aufgrund von bis dahin eingetretenen Fehlzeiten oder mangelhafter Leistungen die Bescheinigung einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme auch nach Vollendung der Lehrveranstaltung ausgeschlossen wäre.

(2) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Hinderungsgrundes nach Abs. 1 einer schriftlichen Leistungsüberprüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt dann vor, wenn der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Leistungsüberprüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht oder die Leistungsüberprüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 7 erfolgt nicht. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Leistungsüberprüfung als erfolgloser Versuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 7 mitzurechnen ist.

Zweiter Studienabschnitt

§ 9

Studieninhalte

(1) Die in § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 ÄAppO genannten Fächer und Querschnittsbereiche, in denen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres Leistungsnachweise zu erbringen sind, werden im zweiten Studienabschnitt in drei Abschnitten gelehrt. Für die Anmeldung zum 2. Abschnitt der ärztlichen Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den im folgenden aufgeführten Veranstaltungen durch benotete Bescheinigung gemäß des § 27 Abs. 1 ÄAppO nachzuweisen, die als Leistungsnachweise der nachfolgend genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika erworben werden:

Im zweiten Studienabschnitt I

in den Fächern

1. Humangenetik (Seminar)
2. Pathologie (Kursus/Vorlesung)
3. Pharmakologie, Toxikologie (Seminar/Vorlesung)
4. Rechtsmedizin (Seminar/Vorlesung)

5. Allgemeinmedizin (Kursus)

und als

fächerübergreifender Leistungsnachweis in den Fächern:

6.1 Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (Kursus/Vorlesung)

6.2.1 Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik (Kursus/Vorlesung)

6.2.2 Hämotherapie (Transfusionsmedizin und Hämostaseologie) (Kursus/Vorlesung)

6.3.1 Hygiene (Gesundheitsökonomie/ Präventivmedizin) (Kursus/Vorlesung)

6.3.2 Mikrobiologie (Immunologie, Parasitologie), Virologie (Kursus/Vorlesung)

und Querschnittsbereichen:

7. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik (Übungen)

8. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (Seminar/Vorlesung)

9. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (Seminar/Vorlesung).

Im zweiten Studienabschnitt II

in den Fächern

10. Augenheilkunde (Blockpraktikum/Vorlesung)

11. Dermatologie, Venerologie (Blockpraktikum/Vorlesung)

12. Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Seminar/Vorlesung)

13. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Blockpraktikum/Vorlesung)

14. Innere Medizin (Seminar/Vorlesung)

15. Kinderheilkunde (Seminar/Vorlesung)

16. Wahlfach (Blockpraktikum/Vorlesung/Kursus)

und als

fächerübergreifende Leistungsnachweise in den Fächern

17.1 Anästhesiologie (Blockpraktikum/Vorlesung)

17.2 Chirurgie (Seminar/Vorlesung)

17.3 Orthopädie (einschließlich Unfallchirurgie) (Blockpraktikum/Vorlesung)

17.4 Urologie (Blockpraktikum/Vorlesung)

und

18.1 Neurologie (Blockpraktikum/Vorlesung)

18.2 Psychiatrie und Psychotherapie (Blockpraktikum/Vorlesung)

18.3 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Blockpraktikum/Vorlesung)

und Querschnittsbereichen:

19. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege (Public Health - Öffentliche Gesundheit) (gegenstandsbezogene Studiengruppe)

20. Infektiologie und Immunologie (gegenstandsbezogene Studiengruppe)

21. Klinisch-pathologische Konferenz (gegenstandsbezogene Studiengruppe)

22. Klinische Umweltmedizin (Public Health) (gegenstandsbezogene Studiengruppe)
23. Medizin des Alterns und des alten Menschen (gegenstandsbezogene Studiengruppe)
24. Notfallmedizin (gegenstandsbezogene Studiengruppe)
25. Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie (gegenstandsbezogene Studiengruppe)
26. Prävention, Gesundheitsförderung (Public Health) (gegenstandsbezogene Studiengruppe)
27. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (gegenstandsbezogene Studiengruppe)

und Blockpraktika in:

28. Innerer Medizin
29. Chirurgie
30. Kinderheilkunde
31. Frauenheilkunde
32. Allgemeinmedizin.

Zusätzlich sind folgende Schwerpunktveranstaltungen über nach der Approbationsordnung geforderte Lehrinhalte hinausgehend in Bonn integraler Teil der oben genannten Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 7 Satz 1 der ÄAppO:

Im zweiten Studienabschnitt I in:

1. Grundlagen der klinischen Untersuchung und Umgang mit Patienten (Kursus ist Teil des Leistungsnachweises Allgemeinmedizin) bestehend aus den Teilgebieten:
 - Augenheilkunde
 - Chirurgie
 - Dermatologie
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - Innere Medizin
 - Kinderheilkunde
 - Neurologie
 - Notfallmedizin
 - Orthopädie
 - Psychiatrie Psychosomatik

Der Teil Grundlagen der klinischen Untersuchung ist ein einheitliches Lehrangebot ohne Untergliederung in einzelne Teilgebiete. Für die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesem Teil des Kursus müssen Teilbescheinigungen der an dieser interdisziplinären Lehrveranstaltung beteiligten Kliniken vorgelegt werden.

2. Gesprächsführung und Kommunikation (Kurs ist Teil des Leistungsnachweises Allgemeinmedizin)

und im zweiten Studienabschnitt II in:

3. Palliativmedizin (gegenstandsbezogene Studiengruppe ist Teil des Leistungsnachweises Notfallmedizin)
4. Schmerzmedizin (gegenstandsbezogene Studiengruppe ist Teil des Leistungsnachweises Notfallmedizin)
5. Didaktik / Kommunikation (gegenstandsbezogene Studiengruppe ist Teil des Leistungsnachweises Prävention, Gesundheitsförderung)
6. Tumormedizin (gegenstandsbezogene Studiengruppe ist Teil des Leistungsnachweises klinisch-pathologische Konferenz)
7. klinische Ethik (gegenstandsbezogene Studiengruppe ist Teil des Leistungsnachweises Prävention, Gesundheitsförderung)
8. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (gegenstandsbezogene Studiengruppe ist Teil des Leistungsnachweises Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren)
9. Hämotherapie (Transfusionsmedizin und Hämostaseologie) (gegenstandsbezogene Studiengruppe ist Teil des Leistungsnachweises klinisch-pathologische Konferenz).

(2) Der Zweite Studienabschnitt III (Praktisches Jahr) umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in der Patientenversorgung (§1 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO). Die Ausbildung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in:

1. Innerer Medizin,
2. Chirurgie und
3. der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. Der Studierende soll die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden (§ 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 ÄAppO).

§ 10

Lehrveranstaltungen

(1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der ÄAppO vorgesehenen Prüfungen gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck neben systematischen Vorlesungen vor allem praktische Übungen, Kurse und Seminare sowie gegenstandsbezogene Studiengruppen durch (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO).

(2) Bei den praktischen Übungen und Kursen wird der Bezug zur ärztlichen Tätigkeit möglichst nach dem Kenntnis- und Ausbildungsstand des Studierenden gewährleistet. Die Vermittlung des Lehrstoffes erfolgt in möglichst kleinen Gruppen. Durch problemorientiertes Lernen wird die Darstellung und Vermittlung gemeinsamer Lehr-

inhalte in fachübergreifendem Unterricht dargestellt und vermittelt. Dies stellt die Maxime der Vermittlung dar.

Bei den praktischen Übungen in den klinisch-praktischen Stoffgebieten steht die Unterweisung an den Patienten im Vordergrund;

bei Patientendemonstrationen besteht die zu unterrichtende Gruppe aus höchstens sechs, - bei der Untersuchung eines Patienten aus höchstens drei Studierenden (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 7 ÄAppO).

Der Besuch der praktischen Übungen, Kurse und Seminare muß gemäß § 6 Abs. 4 dieser Studienordnung regelmäßig sein.

(3) Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes und werden als förderliche, aber nicht verpflichtende Veranstaltungen zu den praktischen Übungen, Kursen, Seminaren angeboten. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Leistungsnachweise erworben werden, vorausgesetzt. An dieser Stelle sei auf weitere förderliche Veranstaltungen im Angebot der medizinischen Fakultät hingewiesen.

(4) Leistungsnachweise können nur von den für das Fach Humanmedizin und für das entsprechende Semester eingeschriebenen ordentlichen Studierenden oder Zweithörern erworben werden.

(5) Bei allen Lehrveranstaltungen sind die Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen verbindlich und können bei Mißachtung zu sofortigem Ausschluß führen.

§ 11

Zulassungsverfahren zu den einzelnen praktischen Übungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder der von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 82 Abs. 3 HG NRW). Dabei sind die Bewerber in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die sich innerhalb der gesetzten Fristen rechtzeitig angemeldet haben und die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Medizin an der Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Medizin an der Universität Bonn als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 1 HG NRW zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Wiederholungsversuch)
2. Studierende, die sich innerhalb der gesetzten Fristen rechtzeitig angemeldet haben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Medizin an der Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Medizin

an der Universität Bonn als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 1 HG NRW zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer ab drittem Wiederholungsversuch)

3. verspätet angemeldete Studierende aus den unter 1. und 2. genannten Gruppen in der Reihenfolge der Anmeldung
 4. Studierende, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG NRW zugelassen sind und
 5. andere Studierende der Universität Bonn unter Voraussetzung des § 12.2 Satz 1.
- Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden.

§ 12

Stufung von Lehrveranstaltungen

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums sind im einzelnen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Übungen, Kursen und Seminaren erforderlich.

(2) Zweiter Studienabschnitt I und II – Allgemeines

An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen kann nur teilgenommen werden, wenn der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden ist. Die Anmeldung für die scheinpflichtigen Übungen, Kurse und Seminare werden von einer zentralen Anmeldestelle koordiniert. Die Anmeldungen sind für das 6. - 10. Semester am Ende des vorausgehenden Semesters gegen Vorlage des Studentenausweises vorzunehmen. Der Anmeldetermin für das 5. Semester liegt in der Woche unmittelbar vor dem Vorlesungsbeginn. Alle Anmeldetermine werden durch fakultätsöffentlichen Aushang und auf der Internetseite des Studiendekanates angekündigt.

Eine Zulassung zu noch fehlenden scheinpflichtigen Veranstaltungen ist nur möglich, wenn diese studienplanmäßig nicht mit anderen Pflichtveranstaltungen kollidieren. Termine von Vorlesungen, Kursen, Praktika und Seminaren müssen grundsätzlich eine Woche vor Beginn den Studierenden bekannt gegeben werden.

Das Angebot und die Vermittlung für das Wahlfach wird durch fakultätsöffentlichen Aushang bekannt gegeben.

Auf Grundlage dieser Studienordnung wird ein Semesterplan erstellt und dieser Studienordnung beigelegt.

(3) Zweiter Studienabschnitt I

Der Teil Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten (GKU) sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der Hygiene, der Pathologie, der klinischen Chemie, der Mikrobiologie, der Radiologie, des Seminars der Pharmakologie ist aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung Voraussetzung für den Besuch des Blockunterrichts im Zweiten Studienabschnitt II.

(4) Die Absolvierung des praktischen Jahres kann nur nach Vorlage aller nach § 27 ÄAppO geforderten Leistungsnachweise begonnen werden (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO).

§ 13

Übergangsbestimmungen

Soweit Studierende spätestens zum WS 2003/2004 mit dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im Klinischen Studienabschnitt aufnehmen konnten, gilt für sie die frühere Studienordnung der Universität Bonn für den Studiengang Medizin vom 15. Oktober 1992 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 22. Jahrgang, Nr.10 vom 23. Oktober 1992 - Studienordnung 1992) bis zum Ablegen des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gem. der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 - BGBl. I S. 1467 - AppOÄ 1987), längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2005 weiter. Nach dem Bestehen dieser Prüfung, spätestens jedoch ab Wintersemester 2005/2006 setzen sie ihr Studium nach der jetzigen Studienordnung fort. Soweit Studierende nach dem Bestehen des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gem. der ÄAppO 1987 spätestens zum Wintersemester 2003/2004 mit dem Studium im zweiten klinischen Studienabschnitt gemäß ÄAppO 1987 beginnen konnten, führen sie ihr Studium bis zum Bestehen des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gem. ÄAppO 1987, längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2006 nach der Studienordnung von 1992 fort. Danach gilt diese Studienordnung. Das Landesprüfungsamt entscheidet bei der Zulassung zum zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach neuem Recht über die Anrechnung der bereits nach der Studienordnung von 1992 erworbenen Leistungsnachweise bzw. über Ausnahmen, die durch den Wechsel des anzuwendenden Rechts bedingt sind. Soweit in der Studienordnung von 1992 vorgesehene Lehrveranstaltungen der ersten beiden klinischen Semester bereits vor dem Sommersemester 2005 bzw. der dritten bis sechsten klinischen Semester vor dem Sommersemester 2006 nicht mehr angeboten werden, wird der Studiendekan ermächtigt, Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen nach dieser Studienordnung zu bestimmen, die an die Stelle der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Studienordnung von 1992 treten.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Studienordnung tritt zum 01.04.2004 in Kraft. Die Veröffentlichung der Studienordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen - Verkündungsblatt - der Universität Bonn.

Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Bonn für den Studiengang Medizin vom 15. Oktober 1992 (Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 22. Jahrgang, Nr. 10 vom 23. Oktober 1992) vorbehaltlich der o. g. Übergangsbestimmungen außer Kraft.

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Dr. Thomas Bieber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 29. März 2004.

Bonn, den 27. Mai 2004

Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Semesterplan:

Klinischer Studienabschnitt I

1. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO

P	Kursus der allgemeinen Untersuchungsmethoden (vgl. dazu § 9 Abs. 1 dieser Studienordnung)	6 SWS
P	Übungen zur Biomathematik für Mediziner	1 SWS
P	Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	2 SWS
P	Praktikum der Radiologie / Strahlenmedizin	1 SWS
P	Praktikum der Pathologie	2 SWS
Insgesamt:		13 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 ÄAppO

V	Humangenetik	1 SWS
V	Vorlesung Allgemeine Pathologie	3 SWS
V	Vorlesung Pathophysiologie	1 SWS
V	Vorlesung Biomathematik, Medizinische Statistik und Dokumentation	1 SWS
V	Vorlesung Radiologie	1 SWS
V	Vorlesung Pathobiochemie	1 SWS
Insgesamt:		8 SWS

S	Seminar Humangenetik	1 SWS
S	Seminar Rechtsmedizin	1 SWS
S	Seminar Ethik, Theorien und Geschichte der Medizin	2 SWS
Insgesamt		4 SWS

2. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO

P	Praktikum der Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie und Virologie	4 SWS
P	Praktikum der Hygiene, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Gesundheitsökonomie und Präventionsmedizin	4 SWS
P	Kursus der allgemeinen Untersuchungsmethoden	6 SWS
Insgesamt:		14 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 ÄAppO		
V	Pharmakologie und Toxikologie	1 SWS
V	Vorlesung Hygiene, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Gesundheitsökonomie und Präventionsmedizin	2 SWS
V	Vorlesung Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie Virologie	2 SWS
V	Rechtsmedizin	1 SWS
Insgesamt:		6 SWS
S	Seminar Pharmakologie und Toxikologie	8 SWS
S	Seminar Allgemeinmedizin	1 SWS
S	Seminar Rechtsmedizin	1 SWS
S	Seminar Kommunikation	1 SWS
Insgesamt:		11 SWS

Klinischer Studienabschnitt II

3. Klinische Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO		
P	Praktikum der Inneren Medizin	2,5 SWS
P	Praktikum der Dermatologie, Venerologie	2,2 SWS
P	Praktikum der Augenheilkunde	2,2 SWS
P	Praktikum der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2,2 SWS
Insgesamt:		9,1 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 ÄAppO		
V	Innere Medizin	3 SWS
V	Dermatologie, Venerologie	2 SWS
V	Augenheilkunde	1 SWS
V	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1 SWS
V	Fachübergreifender Unterricht	4 SWS
Insgesamt:		11 SWS
S	Innere Medizin	1 SWS
S	Seminar Querschnittsbereiche (gemäß Stundenplan)	4 SWS
Insgesamt:		5 SWS

4. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO		
P	Praktikum der Chirurgie	2,5 SWS
P	Praktikum der Orthopädie	2,2 SWS
P	Praktikum der Urologie	2,2 SWS
P	Praktikum der Anästhesiologie	2,2 SWS
Insgesamt:		9,1 SWS

Unterrichtsveranstaltung gemäß § 2 Abs. 6 ÄAppO

V	Vorlesung Anästhesiologie	1 SWS
V	Vorlesung Chirurgie	3 SWS
V	Vorlesung Orthopädie	1 SWS
V	Vorlesung Urologie	1 SWS
V	Fachübergreifender Unterricht	2 SWS

Insgesamt: 8 SWS

S Seminar Chirurgie 1 SWS

S Seminar Querschnittsbereiche (gemäß Stundenplan) 4 SWS

Insgesamt: 5 SWS

5. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO

P	Praktikum der Allgemeinmedizin	3,5 SWS
P	Praktikum der Neurologie	2,2 SWS
P	Praktikum der Psychiatrie	1,1 SWS
P	Praktikum der Psychosomatik	2 SWS

Insgesamt: 8,8 SWS

V Vorlesung der Psychosomatik 2 SWS

V Vorlesung der Neurologie 2 SWS

V Vorlesung Neurochirurgie 1 SWS

V Vorlesung Psychiatrie 1 SWS

V Fachübergreifender Unterricht 4 SWS

Insgesamt: 10 SWS

S Seminar Klinische Pharmakologie/Allgemeinmedizin 2 SWS

S Seminar Querschnittsbereiche (gemäß Stundenplan) 3 SWS

Insgesamt: 5 SWS

6. Klinisches Semester

Praktische Übungen, Pflicht gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO

P	Praktikum Wahlfach	4 SWS
P	Praktikum der Kinderheilkunde	1,2 SWS
P	Praktikum der Frauenheilkunde	1,2 SWS

Insgesamt: 6,4 SWS

Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 ÄAppO

V Vorlesung Kinderheilkunde 2 SWS

V Vorlesung Gynäkologie 2 SWS

V Vorlesung Schmerztherapie 1 SWS

V Vorlesung Palliativmedizin 1 SWS

V Vorlesung Rechtsmedizin 1 SWS

Insgesamt: 7 SWS

S Seminar Gynäkologie 1 SWS

S	Seminar Kinderheilkunde	1 SWS
S	Seminar Querschnittsbereiche (gemäß Stundenplan)	4 SWS
Insgesamt:		6 SWS